

Merkblatt

WSG -Relevanz eines Vorhabens

95 % des Kreisgebietes sind Wasserschutzgebiet. Die drei großen Wasserschutzgebiete unseres Kreises bilden das WSG Egautal, das WSG Brenztal und das WSG Donauried-Hürbe.

Wasserschutzgebiete werden generell in drei Zonen gegliedert. Wasserschutzzone I (sehr hohes Schutzniveau), Wasserschutzzone II (hohes Schutzniveau) und Wasserschutzzone III (mittleres Schutzniveau).

Sobald ein Vorhaben in der **WSZ III** liegt, greifen nur **wenige** Verbotstatbestände.

Zentrale Verbote in **WSZ III**:

Errichtung und Erweiterung von unterirdische Speicher für wassergefährdende Stoffe
Errichtung und Erweiterung von Fernrohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe
Errichtung von Anlagen zur Lagerung von radioaktiven Stoffen
Versickerung von Abwasser, ausgenommen Regenwasser
Verwendung wassergefährdender Baustoffe im Straßenbau
Errichtung und Erweiterung von unterirdischen Bauten
Gewinnung von Erdwärme aus tiefer Geothermie
Errichtung und Erweiterung von Grundwasserwärmepumpen
Umbruch Dauergrünland
Errichtung und Erweiterung von Dränagen
Behälterlose Lagerungen von Stoffen im Untergrund

Sobald ein Vorhaben in der **WSZ II** liegt, greifen **viele** Verbotstatbestände.

Zentrale Verbote in **WSZ II**:

Verbote der WSZ III
Errichtung und Erweiterung von AwSV-Anlagen
Umgang mit radioaktiven Stoffen
Errichtung von Umspannwerken
Errichtung und Erweiterung von Abwasserbehandlungsanlagen
Errichtung von Abwasserkanälen und -leitungen
Errichtung und Erweiterung von Abfallverwertungsanlagen, ausgenommen Kompostierung
Ausweisung neuer Baugebiete
Errichtung und Erweiterung von bauliche Anlagen, ausgenommen Erweiterung bestehender Straßen und Bahnstrecken sowie die Errichtung/Erweiterung von Feld-, Wald- und Radwegen
Errichtung und Erweiterung von Flugplätzen

Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Bereich Siedlung und Verkehr
Erdaufschlüsse, Abgrabungen, Einschnitte, ausgenommen zur Altlastenerkundung
Bohrungen
Sprengungen
Errichtung und Erweiterung von Erdwärmesonden
Erschließung des Grundwassers
Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger
Zwischenlagerung von Festmist und Siliergut auf unbefestigten Flächen
Errichtung und Erweiterung von Jauche/Gülle/Silage-Anlagen
Errichtung und Erweiterung von Biogasanlagen
Errichtung und Erweiterung von Kleingartenanlagen
Errichtung und Erweiterung von Nassholzlagerplätzen

Sobald ein Vorhaben in der **WSZ I** liegt, gibt es **nur wenig zulässige Handlungen**.

Zulässige Handlungen in **WSZ I**:

Maßnahmen zur Wassergewinnung und Wasserversorgung
Mahd von Grünland mit anschließender Abfuhr des Mähgutes
Stark eingeschränkte forstwirtschaftliche Nutzung